

# Wann haftet der Vorstand?

WLSB-Justitiar Joachim Hindennach gibt Auskunft zu Haftungsfragen von Vereinen und ehrenamtlichen Vorständen

**B**ei all ihrem Tun nach „Recht und Gesetz“ zu handeln gehört für Vereinsvorstände zum Selbstverständnis. Doch wenn es um Schadensfälle geht, bei denen die Frage der Haftung zu klären ist, wird die Sache oft kompliziert und kann auch unangenehme Folgen für den Verein oder die Vorstandsmitglieder haben. Das Magazin „SPORT in BW“ stellte dem WLSB-Justitiar Joachim Hindennach einige Fragen zum Thema Haftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen“.

**Herr Hindennach, noch häufig ist die Meinung anzutreffen, der Vorsitzende eines Sportvereins stünde mit einem Bein im Gefängnis. Ist die Lage wirklich so ernst?**

Diese Meinung ist sicher etwas überzogen. Allerdings sollte man sich schon vor Augen führen, dass durchaus Haftungsrisiken für Vereinsvorstände bestehen. Gefährlich und falsch ist jedenfalls die ebenfalls häufig anzutreffende Meinung, „dass man ja nur für den Verein handelt und auf Grund der ehrenamtlichen Tätigkeit vor Schadenersatzansprüchen des Vereins oder Dritter geschützt sei“.

**Inwiefern sind also Vereinsvorstände für ihr Tun und Lassen auch juristisch verantwortlich?**

Vorstandsmitglieder schulden dem Verein die ordnungsgemäße Führung der übertragenen Vereinsgeschäfte und sind für die Beachtung der Vereinsatzung, der Vereinsordnungen und der bestehenden gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Der Bundesgerichtshof hat bereits vor vielen Jahrzehnten entschieden, dass sich der Vorstand gegenüber einem Haftungsanspruch nicht auf mangelnde Fähigkeiten und Kenntnisse berufen kann. Er muss vielmehr für die Fähigkeiten und Kenntnisse einste-

hen, die die übernommenen Aufgaben erfordern.

**Aber der Gesetzgeber hat doch vor drei Jahren ein Gesetz zur Haftungsbegrenzung erlassen...?**

Ja, der Gesetzgeber ist dem Haftungsrisiko durch das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen vom 28. 9. 2009 begegnet. Der seit 2009 geltende § 31a BGB bringt für die haftungsrechtliche Situation der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder eine deutliche Verbesserung. Das soll die ehrenamtliche Übernahme von Leitungsfunktionen in Vereinen fördern und das bürgerschaftliche Engagement stärken.

**Was sind denn die wichtigsten Eckpunkte besagten Gesetzes?**

Die Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder deren jährliche Vergütung 500 Euro nicht übersteigt, haften nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung betrifft aber nur das sogenannte Innenverhältnis, also die Haftung gegenüber dem Verein oder den einzelnen Mitgliedern des Vereins. Die Außenhaftung gegenüber Dritten ist durch § 31a BGB nicht beschränkt. Allerdings verschafft § 31a Abs. 2 BGB dem Vereinsvorstand einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, wenn er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.

**Anders gefragt: Wofür haftet der Vorstand eines Sportvereins tatsächlich ganz persönlich, und wann tritt bei Schadensfällen der Verein in die Haftung ein?**

Die gesetzliche Grundlage der Haftung des Vereins ist § 31 BGB. Danach haftet der Verein für alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen des Vorstands,



Justitia gilt als die Personifizierung der Gerechtigkeit, auch Sportvereine und Vorstände müssen sich ihrem Urteil stellen. Auf die Waagschale kommt gegebenenfalls auch die Haftungsbegrenzung nach § 31a BGB.

Foto: Florentine/pixelio



Joachim Hindennach

die aus irgendeinem Rechtsgrund zum Schadenersatz verpflichtet. Der Vorstand haftet unter den Voraussetzungen des § 31 a BGB persönlich, wenn er grob fahrlässig oder gar vorsätzlich handelt. Ein grob fahrlässiges Handeln liegt dann vor, wenn die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich großem Maße verletzt worden ist und dasjenige unbeachtet geblieben ist, was in gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Wollen Gläubiger den Vorstand persönlich in Haftung nehmen, so müssen besondere Rechtsgrundlagen erfüllt sein. Erfasst werden dabei nicht nur die Schäden, die durch aktives Handeln verursacht sind, sondern auch die durch Unterlassen verursachten Schäden, etwa bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

**Das heißt, der Vorstand muss seiner Aufsichtspflicht und Verantwortung in vielerlei Hinsicht nachkommen?**

Unbedingt. Beschäftigt der Verein beispielsweise Arbeitnehmer, hat der Vereinsvorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Sozialversicherungsbeiträge und Steuern abgeführt werden. Im Rahmen dieser Sozialversicherungspflichten sind besondere Haftungstatbestände geregelt. Ein Verstoß kann dabei

auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Ein weiterer Haftungstatbestand kann sich aus der Zahlungsunfähigkeit des Vereins ergeben. Ist der Verein überschuldet und verzögert der Vorstand den nötigen Insolvenzantrag, so haftet er dem Gläubiger für den eingetretenen Schaden (§ 42 BGB).

**Eine Zwischenfrage zur Begriffsklärung: Wen meint im juristischen Sinne der Begriff „Vorstand“ im Gesetzestext – die Vorstandsmitglieder oder nur den Vereinsvorsitzenden?**

Wenn der Vorstand nach § 26 BGB aus mehreren Mitgliedern besteht, sind diese kraft ihrer Amtsstellung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie haften als sogenannte Gesamtschuldner. Sinnvoll ist hierbei die schriftliche Festlegung einer Aufgabenverteilung.

**Haftet der Vereinsvorstand eines Mehrspartenvereins auch für seine Abteilungen?**

Der Hauptverein wird im Regelfall für seine Abteilungen haften müssen. Natürlich kommt es auf die konkrete Ausgestaltung in der Satzung des Vereins an. Dass im Zweifel aber der Vorstand des Gesamtvereins haftbar gemacht werden kann, sieht man beispielsweise im Bereich der Haftung für Steuern. Nach der Rechtsprechung kann sich der Vorstand des Hauptvereins seiner steuerrechtlichen Pflichten grundsätzlich nicht dadurch entledigen, dass er deren Erfüllung einem Abteilungsleiter überlässt. Allenfalls kann er seine Verantwortlichkeit beschränken, was jedoch voraussetzt, dass für die Aufgabenverteilung klare schriftliche Regelungen bestehen.



Von wegen! In erster Linie haftet der Baustellenbetreiber, also auch der Sportverein, wenn er Baumaßnahmen durchführt und seinen Sicherungspflichten nur unzureichend nachkommt.

Foto: Thomas Max Müller/pixelio



**Wie sieht es im Vergleich zu ehrenamtlichen Vereinsvorständen mit der Haftung bei hauptberuflichen Vorständen aus?**

Beschäftigt der Verein Mitarbeiter, die eine höhere Vergütung als 500 Euro jährlich erhalten, so richten sich deren Haftungsrisiken nach der sogenannten Arbeitnehmerhaftung. Diese Arbeitnehmerhaftung ist strenger als die Haftung nach § 31 a BGB. Danach gibt es nicht nur die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sondern auch eine anteilige Haftung bei mittlerer Fahrlässigkeit. Lediglich für leichteste Fahrlässigkeit wird überhaupt nicht gehaftet.

**Ist in der Satzung eines Vereins irgendetwas zu berücksichtigen, damit die gesetzliche Haftungsbeschränkung zum Tragen kommt?**

Die Haftungsbeschränkung des Vorstands nach § 31a BGB gegenüber dem Verein ist zwingend und gilt unabhängig davon, was in der Satzung des Vereins geregelt ist. Von dieser gesetzlichen Regelung darf also auch nicht zum Nachteil der Vorstände abgewichen werden. Etwas anderes gilt im Hinblick auf § 31 Abs. 1 Satz 2 BGB, wonach sich die Haftungsbegrenzung der Vorstandsmitglieder auch auf das Verhältnis zu Vereinsmitgliedern erstreckt. Hier kann die Satzung eine abweichende Regelung treffen. Das heißt aber nicht, dass der Verein nicht darüber hinaus besondere Vorkehrungen treffen sollte. So kann der Verein die Haftungsrisiken seiner Vorstandsmitglieder unter anderem durch Ressortverteilung oder die Übertragung von Aufgaben auf besondere Vertreter verringern.

**Sind bei diesem Thema der Haftung von Vereinsvorständen neue Gesetzesänderungen zu erwarten?**

Es gibt eine Gesetzesinitiative zur Einführung eines neuen § 31b BGB, durch welchen die Mitglieder des Vereins (ähnlich wie der ehrenamtliche Vorstand nach § 26 BGB) in ihrer Haftung beschränkt werden sollen, wenn sie für den Verein tätig werden und dabei dem Verein ein Schaden entsteht. Auch hier soll eine Haftungsanspruchnahme nur noch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich sein. Offen ist allerdings, bis wann dieses Gesetz eingeführt wird und welchen Wortlaut es genau haben wird. Das zuständige Referat des Bundesministeriums für Justiz gibt hier noch keine Auskünfte.

Interview: Andreas Götze

**Informationen zu Rechtsfragen**

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.

**pro-WINNER® Vereinsverwaltung**

Suchen Sie noch eine Software, die alle Verwaltungsvorgänge Ihres Vereins abbilden kann? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern. Sie erreichen uns täglich von 09:00 - 12:00 Uhr unter der Tel.-Nr. 07152 / 33 99 231

Mitgliederverwaltung	Finanzbuchhaltung
- Integrierte Textverarbeitung	- mandantenfähig
- personenbezogene Brief- und Serienbriefferstellung	- Vermögens- / Erfolgsübersicht auf einen Blick
- Testläufe beim Beitragswesen	- GUV / Haushaltsplan / Plan-Ist Erstellung
- Selektions- / Listengenerator	- freie Auswertungsmöglichkeiten
- Spendenverwaltung	- Mandantenkonsolidierung
- Etikettendruck, Ausweisdruck, ...	- Kostenstellen / Kostenträger
- u.v.m.	- Splittbuchungen, Buchen auf Mitglieder, ...

pro-WINNER® GmbH - Hertichstraße 49 - 71229 Leonberg - 07152 / 3399-231 - www.pro-winner.de